

## 2. M ü n z - W e s e n .

### U e b e r s i c h t

ber in den deutschen Münzstätten bis zum 13. Dezember 1873  
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Wöze vom 7. bis 13. Dezember 1873 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.		Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	20 Markstücke. Mark.	10 Markstücke. Mark.	1 Mark- stücke. Mark.	20 Pfennig- stücke. Mark. Pf.	10 Pfennig- stücke. Mark. Pf.	2 Pfennig- stücke. Mark. Pf.	1 Pfennig- stücke. Mark. Pf.	
a) in Berlin . . . . .	—	598,970	75,398	45,921	—	19,242 70	1,962 10	1,844 30
b) in Hannover . . . . .	—	639,770	—	—	—	18,069 —	—	—
c) in Frankfurt a. M. . . . .	—	900,000	—	40,000	—	13,040 20	1,344 10	—
d) in München . . . . .	698,560	—	—	43,219	20	10,978 80	—	—
e) in Dresden . . . . .	—	382,900	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart . . . . .	—	502,200	—	26,932	20	11,281 70	—	—
g) in Karlsruhe . . . . .	—	427,100	—	27,000	—	—	—	—
h) in Darmstadt . . . . .	187,260	—	—	—	—	—	—	—
	885,820	3,451,030	75,398	183,072	40	72,612 40	3,306 20	1,844 30
Borher waren geprägt:	817,993,600	189,214,430	316,413	694,361	40	121,665 80	13,905 70	—
Gesamt-Ausprägung . . . . .	818,879,420	192,665,460	391,811	877,433	40	194,278 20	17,211 90	1,844 30
	1,011,544,880 Mark.		1,269,244 Mark 40 Pf.			19,056 Mark 20 Pf.		

## 3. S e i m a t h - W e s e n .

In Sachen des Ortsarmenverbandes Neuenburg wider Soldin hat das Bundesamt in seiner Sitzung vom 24. November 1873 entschieden, daß auch die einem erkrankten Dienstboten vom Dienstorte gewährte Geldunterstützung unter die Kur- und Verpflegungskosten fallen kann. Zur Begründung ist Folgendes angeführt:

Die in jehiger Instanz erst thatsächlich motivirte Einrede aus §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ist nicht geeignet, den vom Kläger erhobenen Erstattungsanspruch in seinem vollen Umfange zu entkräften, da die zur Erstattung liquidirten Unterstützungen sich auf den Zeitraum vom 28. März bis über den 15. August 1872 hinaus vertheilen, §. 29 cit. aber dem Armenverbande des Dienstortes nur die Kosten der Krankenpflege in den ersten sechs Wochen zur Last legt. Es kann sich daher nur fragen, ob Verklagter ein Recht darauf hat, mit den in der Zeit vom 28. März bis 9. Mai 1872 entstandenen Unterstützungskosten verschont zu werden. Diese Frage war zu bejahen.



Die Unterstützung ist zwar der verehelichten N. N. in Geld ausgehahlt, allein nach der eigenen Behauptung des Klägers mit Rücksicht auf die durch Krankheit bedingte Erwerbsunfähigkeit des Mannes gewährt worden, und muß daher unbedenklich als eine Vorkasse zu dem durch die Krankenpflege des Mannes der Familie verursachten Aufwande angesehen werden.

In Sachen Sondershausen wider Charlottenburg hat das Bundesamt angenommen, daß der Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes in Preußen für sich allein ein bestehendes Heimathrecht nicht aufhob. In den Gründen des betreffenden Erkenntnisses vom 24. November 1873 heißt es:

Das erste Erkenntniß geht davon aus, daß N. N. durch seinen fast fünfjährigen Aufenthalt in Stolberg keinen Unterstützungswohnsitz daselbst begründet, in jedem Falle aber durch den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes in Preußen sein Heimathrecht in Sondershausen nicht eingebüßt habe, da letzteres nur durch Erwerb eines anderen Heimathrechtes oder durch Verlust der Staatsangehörigkeit habe verloren gehen können.

Verklager findet sich durch diese Entscheidung ohne Grund beschwert.

Zutreffend wird zwar von ihm ausgeführt, daß N. N. durch seine Eigenschaft als Ausländer nicht behindert gewesen sei, in Preußen ein Hilfsdomizil zu begründen und in der That ein solches durch ununterbrochenen Aufenthalt in Stolberg vom 1. Juli 1864 bis 1. Mai 1869 begründet habe. Der Verklagte tritt aber, wenn er annimmt, daß hierdurch allein schon das Heimathrecht in Sondershausen erloschen sei. Letzteres konnte nach der früheren Gesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen (Gesetz vom 19. Februar 1833 S. 38 verglichen mit S. 11), abgesehen vom Verluste der Staatsangehörigkeit, welcher hier nicht in Frage kommt, nur durch Erwerb eines neuen Heimathrechtes erlöschen. Ein Heimathrecht war es nicht, welches N. N. in Stolberg gewann, sondern ein Hilfsdomizil nach preussischem Armentrecht. Das Verhältnis, in welches er dadurch zu dem Armenverbande Stolberg trat, kommt an Stabilität nicht entfernt dem Heimathrechte der Schwarzburg-Sondershausen'schen Gesetzgebung gleich. Es hörte auf, sobald N. N. von Stolberg drei Jahre abwesend war, auch ohne daß er irgendwo anders einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben hatte, und war dem Wechsel in dem Grade unterworfen, daß es mit dem durch Zeitablauf nicht zerstörbaren Heimathrecht unmöglich auf eine Linie gestellt werden kann.

#### 4. P o s t - W e s e n .

Erleichterungen beim Gebrauche von Postmandaten.

Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungsfornular behufs Uebermittlung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen.

In der Postanweisung ist nur derjenige Betrag der Forderung anzugeben, welcher nach Abzug der Postanweisungsgeldgebühr (2 Sgr. für je 25 Thaler) übrig bleibt.

Die Befügung des ausgefüllten Postanweisungsfornulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Kupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 19. December 1873.

Kaiserliches General-Postamt.